

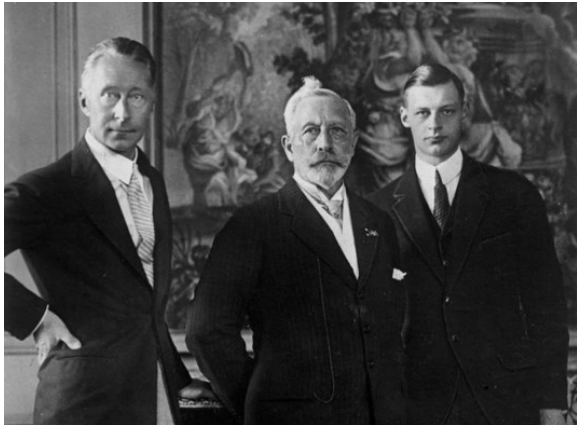


**Schuld und Bühne –
Eine kritische Einschätzung zum »Hohenzollernstreit«**

**Working Paper
von
Konrad Hauber (Freiburg) und Marcel Schütz (Hamburg)**

21. Januar 2020

Unentscheidbare Gemengelage? – Soziologe Marcel Schütz und Historiker Konrad Hauber kommentieren den »Hohenzollernstreit«



Kaiser Wilhelm II. (Mitte) und dessen Sohn Kronprinz Wilhelm von Preußen (links). Rechts Enkel Wilhelm Prinz von Preußen. Aufnahme im niederländischen Exil auf Haus Doorn. Bild: Bundesarchiv

Seit Monaten wird ein Streit über das **Erbe der Monarchie** ausgetragen. Aufgrund von Entzweigungen in Ostdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg begehrt das ehemalige Herrscherhaus **Hohenzollern** vom Staat Entschädigungen. Im vergangenen Jahr wurde publik, dass die Hohenzollernfamilie mit dem Bund und den Ländern Berlin und Brandenburg diesbezüglich verhandelt. Seitdem ist in den Feuilletons eine intensive Debatte über die **deutsche Vergangenheit** entbrannt.

Im Mittelpunkt steht der Sohn des letzten deutschen Kaisers, **Kronprinz Wilhelm von Preußen**, und dessen Rolle in der Zeit des **Nationalsozialismus**. Hat der Prinz und damalige Chef des Hauses Hohenzollern dem NS-Regime »erheblichen Vorschub« geleistet oder ist er allenfalls als historische Randfigur einzustufen? Mit dieser Bewertung entscheidet sich, ob die dynastische Familie verlorene Vermögensbestände noch beanspruchen können – oder nicht.

NBS Research Fellow Marcel Schütz und der **Freiburger Historiker Konrad Hauber** betrachten in einem NBS Working Paper den bisherigen Konflikt und dessen Diskussion. Aus Sicht des Soziologen und des Geschichtswissenschaftlers illustriert der Hohenzollern-Fall die unvereinbaren Logiken von Politik, Recht und Wissenschaft. Daraus resultierende Implikationen könnten auch für andere Rechts- bzw. Vertragsfragen von Relevanz sein, wie sie etwa in wirtschaftsjuristischen und -politischen Angelegenheiten aufkommen.

Das **Working Paper** der Wissenschaftler wird als **Pressemitteilung** ausgegeben. Für **Medianfragen** steht Ines Koch, NBS Marketing, zur Verfügung. Kontakt: koch@nbs.de, Tel.: +49 40 35 700 340.



Konrad Hauber (Universität Freiburg) Bild: Privat
Marcel Schütz (NBS Hamburg) Bild: Kevin Knoche

Die Autoren: Konrad Hauber forscht am Historischen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und ist Promotionsstipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes. Marcel Schütz ist Research Fellow an der Northern Business School in Hamburg und lehrt Soziologie an der Universität Bielefeld. Beide arbeiten zu Devianz und Störung in historischer bzw. organisatorischer Sicht.

Stichwörter: Erster Weltkrieg, Gutachten, Historiker, Hohenzollern, Nationalsozialismus, Preußen, Verwaltungsgericht, Wilhelm II., Wilhelm von Preußen, Zweiter Weltkrieg

Schuld und Bühne – Eine kritische Einschätzung zum »Hohenzollernstreit«

Der Streit um Vermögensansprüche der ehemaligen Herrscherdynastie Hohenzollern hält an. Mit immer neuen Begutachtungen und Meinungsmeldungen droht allmählich die Verzettelung. Wie und worüber soll ein Gericht überhaupt noch entscheiden? – In einem gemeinsamen NBS Working Paper analysieren Research Fellow Marcel Schütz und der Freiburger Historiker Konrad Hauber den Konflikt und dessen Diskussion.

Seit Monaten wird in Deutschland ein hartnäckiger Streit über das Erbe der Monarchie ausgetragen. Dem Adel will man nichts schenken. Oder etwa doch? Ob jedenfalls Georg Friedrich Prinz von Preußen auf dem diesjährigen »Historikertag« in München ein gern gesehener Gast wäre, erscheint zumindest fraglich. So ist es denn auch Markus Hennig, Anwalt des Oberhauptes der Hohenzollern, der den Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands (VHD) im Dezember gebeten hat, auf dem alle zwei Jahre stattfindenden renommierten Fachkongress vorzutragen.

Das ungewöhnliche Anliegen entspringt dem Streit um Entschädigungsansprüche des ehemaligen preußischen Herrscherhauses: Im Juli vergangenen Jahres wurde publik, dass die Hohenzollern mit dem Bund und den Ländern Berlin und Brandenburg über eine Entschädigung für nach dem Zweiten Weltkrieg von der sowjetischen Besatzungsmacht enteigneten Privatbesitz verhandeln. Seitdem läuft in den Feuilletons eine rege Debatte über die deutsche Vergangenheit. Denn das nach der deutschen Wiedervereinigung abschließend geltende Ausgleichsgesetz von 1994 (§ 1 Abs. 4), auf das sich die Hohenzollern berufen, nimmt alle diejenigen von Entschädigungen aus, die ihre Ansprüche von einer Person ableiten, die »dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System [...] erheblichen Vorschub geleistet« habe. Und hier beginnt es, kompliziert zu werden. Denn damit ist ein Deutungsdissens um die Rolle lediglich einer einzigen Person entbrannt: nämlich jener des Kronprinzen Wilhelm beim Ende der Weimarer Republik. Die Rolle seines Vaters, Wilhelms II., hingegen ist nicht mehr von Belang. Seit 1918 exiliert, kann die juristische Prüfung nur noch die Weimarer Figuren der Familie berühren. Mit dem Tod Wilhelm II. 1941 wurde der Kronprinz Chef des Hauses.

Die Rolle des Prinzen

Hatte der Kronprinz also eine Art Mittlerrolle zwischen nationalkonservativen Kreisen und der NSDAP inne, die der NS-Diktatur, wie es das Gesetz als denkbar großzügig auslegbares Kriterium fordert, einen »erheblichen Vorschub« leistete? Beide Seiten – nunmehr im Rechtsstreit – gaben wissenschaftliche Gutachten in Auftrag. Wie zu erwarten, kamen die jeweils beauftragten Historiker nach Materialsichtung zu recht unterschiedlichen Gewichtungen und

Schlüssen. War Kronprinz Wilhelm laut Christopher Clark (Autor der »Schlafwandler«, eines Bestsellers zum Ersten Weltkrieg) als politischer Akteur schlicht zu unbedeutend, um Hitlers Herrschaft maßgeblich begünstigt zu haben, befanden sich die Hohenzollern nach der speziellen Interpretation von Wolfram Pyta gar in Opposition zum Nationalsozialismus. Dagegen betonen Peter Brandt sowie Stephan Malinowski in ihren Gutachten die Verantwortung des Kronprinzen und der Dynastie für das Scheitern der Weimarer Republik.

Spätestens seit Veröffentlichung der Gutachten durch den Satiriker Jan Böhmermann überschlugen sich die Wortmeldungen. Auf die dabei vorgebrachten pikanten Töne reagierte das Haus Hohenzollern Ende des vergangenen Jahres mit Unterlassungsbegehren und einstweiligen Verfügungen. Die Bitte des Hohenzollern-Anwalts, die Sache des Hauses auf dem Historikertag darstellen zu dürfen, ist in dieser bisher letzten Volte des Streits zu verorten. Handeln die einschlägigen akademischen und medialen Kommentare zwar augenscheinlich von einer historischen Randnotiz, nämlich der Schuldfrage im Hinblick auf einzig eine Personale, kumulieren in dieser Form der Beobachtung längst tiefgreifende Bewertungen über Kaiserreich und Weimarer Republik, mehr noch: über die Dynastie der Hohenzollern selbst und dem mit ihnen untrennbar verbundenen Staatsgebilde Preußen. Vor allem die öffentliche Debatte, aber auch die Gutachten enthalten solche mehr oder minder expliziten Gesamtbilanzen. Je mehr dieser Streit auch um die geschichtskulturelle Verunsicherung der Berliner Republik kreist, desto stärker gerät ein entscheidender Faktor ihrer Eskalation aus dem Blick: die unvereinbaren Logiken von Recht, Wissenschaft und Politik, die in der Form des Gutachtens notwendigerweise kontrastieren.

Retrospektive Ferndiagnostik

Dabei ist es nicht das erste Mal, dass die Hohenzollernfamilie Anlass bietet zu politischen Deutungen, welche wohl über ihren tatsächlichen Einfluss hinausgehen und Kategorien wissenschaftlicher und politischer Bewertung vermengen. Die Untiefen der gutachterlichen Einstufung historischer Persönlichkeiten zeigt vor allem eine aufschlussreiche Arbeit über die psychiatrische Diskussion Wilhelms II., die öffentlich kaum wahrgenommen wurde und anlässlich des hundertjährigen Gedenkens des Ersten Weltkriegs 2018 erschienen ist. In seiner Studie »Diagnosing the Kaiser« beschäftigt sich der Münsteraner Medizinhistoriker David Freis (2018) mit der kurz nach Abdankung und Flucht Wilhelms II. einsetzenden Debatte über den Geisteszustand und die Kriegsschuld des letzten Hohenzollernherrschers (vgl. daneben Bruns/Karenberg 2019). Hier reifte das noch heute wirkmächtige Bild jener geradezu größenwahnsinnigen Operettenfigur, deren charakterliche Melange aus Maß- und Taktlosigkeiten aller Art scheinbar nicht nur auf politische Uneignung schließen lasse, sondern eine viel tiefer greifende psychopathologische Veranlagung bis hin zum berühmt-berüchtigten »Cäsarenwahn« nahelege.

So entstanden denn auch zahlreiche unmittelbar medizinischer Feder entstammende Gutachten, die dem ehemaligen Kaiser allesamt psychiatrische Krankheitsmuster zu attestieren suchten. Im Lichte heutiger Grundsätze adäquater Pathologie stellt Freis die Kardinalfehler der kaiserlichen Diagnostik heraus: Erstens waren retrospektive Ferndiagnosen schon im Zeitpunkt der unmittelbaren Nachkriegsphase gutachterlich ungeeignet. Zweitens wurden die Diagnosen konsequent um moralische bzw. ideologische Werturteile angereichert. Sie waren damit der buchstäbliche Versuch, aus der Begutachtung »psycho-politisches« Kapital zu schlagen und es gerade durch die Form des professionell ausgewiesenen Gutachtens für den öffentlichen Diskurs zu legitimieren.

Dreh- und Angelpunkt dieser Zugriffe blieb jedoch das Bemühen um eine abschließende Beantwortung der Kriegsschuldfrage – gleichsam durch die akademische Hintertüre. Zwar waren bereits in der frühen Regentschaft des 1888 inthronisierten Wilhelms II. eine Reihe Karikaturen und Persiflagen über den Geisteszustand desselben in Umlauf geraten, darunter die Studie des liberalen Althistorikers Ludwig Quidde zum »Cäsarenwahn«, in der der römische Kaiser Caligula wie ein Vorläufer des Hohenzollernmonarchen erschien. Erst mit Beginn des Ersten Weltkriegs, so Freis, erstarkten entsprechende Interventionen zur vermeintlichen Monarchenverrücktheit wieder neu. In der feindlichen Kriegspropaganda wurde dann das große Fass aufgemacht: eine seit Jahrhunderten degenerierte Dynastie finde in der fatalen Figur des Kaisers nun ihren desaströsen Höhepunkt.

Zwischen Schuldunfähigkeit und fürstlicher Verführung

Nach dem verlorenen Krieg konnten zwei neue Variationen der Herrschaftsdiagnostik eingebracht werden; beide zu dem Zweck, die Schuldfrage zu klären und am besten aus der Welt zu schaffen. Dass dieser Bedarf an abschließenden Entlastungen bestand, ist nicht zuletzt einem folgenreichen juristischen Umstand der Zeit geschuldet. So sollte Wilhelm II. nach Artikel 227 des Versailler Vertrags ursprünglich an ein Kriegsverbrechertribunal überantwortet werden, jedoch verweigerte die niederländische Regierung die Auslieferung und machte damit einen rechtsförmigen, verfahrensmäßigen Entscheid unmöglich, der mangels etablierter internationaler Strafgerichtsbarkeit ohnehin unwahrscheinlich gewesen wäre. Dies hatte zur Folge, dass der Anlass für die diversen psychiatrischen Gutachten, also die Schuldfrage, keiner Klärung zugeführt werden konnte. Den Mutmaßungen über Schuld und Schuldunfähigkeit war kein verfahrensmäßiges Ende gesetzt, sondern sie florierten einfach weiter. Gutachten rechtskonservativer Nervenärzte reagierten auf die im Raum stehende Kriegsschuldfrage, indem sie diese gänzlich abräumten: Ein offensichtlich psychisch labiler Kaiser sei nicht haftbar zu machen und sein Volk im Übrigen schon gar nicht. Von linker Seite bot man Interpretationen fürstlicher Verführung: Der willensschwache, geistig unzurechnungsfähige Herrscher sei von interessierten Kreisen in Adel, Militär, Großindustrie und Finanzwelt zum Krieg gedrängt worden. Auch nach dieser Lesart traf das Volk keine Schuld. Standen sich die politi-

schen Verankerungen dieser Diagnosen diametral entgegen, zielten sie doch – so abwegig derartige Anmaßungen heute auch erscheinen mögen – auf eine Art medizinisch geprüfte Entlastung der Deutschen.

Unabhängig vom Fall gehen historische Gutachten mit anspruchsvollen Erwartungen der Objektivierung und Plausibilisierung einher. Und sie provozieren regelrechte Entgrenzung ihrer Erkenntnisse. Aus einer breiteren gesellschaftlichen Perspektive besehen, liefern Gutachten buchstäbliche *Be-Wertungen*: als Zuschreibungen von Urteilen, denen eine Signal- und Entscheidungsfunktion beigemessen wird. So versteht es sich auch, dass alle vier Hohenzollern-Gutachten von etablierten Historikern stammen. Eine ausgewiesene akademische Verortung vermag es gleichwohl nicht zu verhindern, dass ausgerechnet der distanzierte Stil maßvoller Abwägung ungewollt geradewegs politische Tendenzen und Taktiken befeuern kann. Ein geschichtswissenschaftliches Gutachten zu Vorgängen von hoher politischer Tragweite ist vor Verwobenheit mit der ideologischen Infrastruktur jener Zeit, in der es zu Papier gebracht wird, nicht gefeit. Dass Gutachten Insignien der Universität kleiden, überdeckt ihre gedankliche Einbettung und allfällige Resonanzen der Gegenwart zwar ein Stück; diese bleiben aber freilich existent. Offenkundig hat die Begutachtung im Resultat mehr zur Dehnung der Deutungen über den Prinzen beitragen können, denn zu ihrer Präzision. Schon dass es Anlass gibt zu einer nicht geringen Mehrstimmigkeit, verweist auf die diskreten Limitationen dieses Formats. Die Gutachten bieten gewissermaßen eine unfreiwillige Begutachtung ihrer selbst. Von der Vielgestaltigkeit der konzeptionellen Beschaffenheit im Einzelnen ganz zu schweigen.

Bewertungen in welchem Lichte?

Hier schließt sich nun das Problem der Wertunsicherheit an: Von welchen Kriterien ausgehend und auf welche Relationen gerichtet ist der maßgebliche Vorschub zugunsten eines Herrschaftssystems durch eine Person wesentlich zu bewerten? Gelten womöglich sekundäre Facetten, die sich vor allem daraus ableiten, dass der Behandelte nicht irgendwer ist, sondern ein Adelsspross; und: dass all der Aufwand der Prüfung nur allein dazu geschieht, über Zu- oder Aberkennung von Vermögen zu entscheiden? Ein mehr oder weniger dezentes Hinzufügen solch additiver *Be-Wertungen* ist keine Nebensache. All das entscheidet immerhin darüber mit, in welchem Lichte die Person von vornherein (nicht) gesehen werden kann.

Nicht eben trivial dürfte überhaupt das Unterfangen erscheinen, die Klärung des hier ausschließlich *juristisch* zu verstehenden und zu bescheidenden Sachverhalts eines Vorschubs zur nationalsozialistischen Herrschaft an die Aussage *wissenschaftlicher* Gutachten zu knüpfen. Es greift offenbar die Vorstellung, dass erst eine materialintensive Anreicherung des juristischen Verfahrens der abgesicherten Entscheidungsfindung diene. Auf den ersten Blick leuchtet diese Sorgfalt leicht ein. Auf den zweiten allerdings werden Mehrstimmigkeit und Meinungsdivergenz, kurz die Entscheidungskomplexität, hierdurch beträchtlich erhöht. Das

Gericht soll gerade mithilfe der Gutachten verlässlich entscheiden, wird aber in Hülle und Fülle mit unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Optiken versorgt, deren methodische und theoretische Herleitung es selbst gar nicht bewerten kann. Geschichtswissenschaft und Rechtsprechung scheinen über ein eigentümliches Kategoriengewebe verbunden. Im Ringen um Wahrheit und Klarheit wird die Banalität dieses Problems kaum mehr registriert.

In Summe erweist sich dieser Streit als eigentümliche Gemengelage juristischer und politischer Kategorien. Gerahmt wird das Ganze von einer verlässlichen Eskalationslogik medialer Skandalisierung. Einesteils ist sattsam bekannt, dass die Geschichtswissenschaft schwerlich zum einhelligen und abschließenden Urteil neigt. Andernteils liegen im besagten Fall ja exakt darauf die Hoffnungen: dass sie möglichst vorentscheiden möge, was zu entscheiden sogar Gerichten eher schlecht als recht gelingen könnte. Auch die öffentliche Erregung trägt stark dazu bei, dass die Geschichtswissenschaft in einer politisch-administrativen Frage eine solch außergewöhnlich hohe Präsenz erfährt. Zur Wahrheit gehört, dass sie diese Bühne nicht unmittelbar gesucht hat, sie sich nun aber kaum von ihr fern halten kann. War im Fall Wilhelms II. maßgebliche Schuld noch in Ermangelung eines rechtlichen Verfahrens nicht zu klären, scheint im Fall seines Sohnes ein mögliches rechtliches Verfahren nur auf eher kompliziertem Wege zu bestreiten. Im ersten Fall kompensierten ersatzweise Psychopathologien des Altkaisers die verwehrte Entscheidung durch ein Gericht. Im derzeitigen Fall kann ein Gericht zwar entscheiden, doch schon im Vorfeld gehen die mehr oder weniger qualifizierten Meinungen über ein »gerechtes« Urteil nicht unerheblich auseinander. Wie also soll das Verwaltungsgericht Potsdam derlei Dickicht der Behauptungen und Zeugnisse noch gebührend würdigen? Unabhängig davon, zu welchem Entscheid das Gericht gelangen mag: Die medial zirkulierenden Wertungen und Meinungsmeldungen wird es nicht mehr einfangen können. Jüngste Bestrebungen, unter Umständen doch einer vergleichweisen Einigung den Vorzug zu geben, deuten womöglich in diese Richtung.

Konrad Hauber forscht am Historischen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und ist Promotionsstipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes. Marcel Schütz ist Research Fellow an der Northern Business School Hamburg und lehrt Soziologie an der Universität Bielefeld. Beide arbeiten zu Devianz und Störung in historischer bzw. organisatorischer Sicht.

Literatur:

Bruns, Florian & Karenberg, Axel (2019): Vom Neurastheniker zum Bipolaren: Kaiser Wilhelm II. im Spiegel psychiatrischer Diagnosen des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie, August 2019.

Freis, David (2018): Diagnosing the Kaiser: Psychiatry, Wilhelm II and the question of German war guilt. In: Medical History 62 (3), 273-294.